



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W IM WOHNBEBIET
 - G IM GESCHÄFTSBEBIET
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. "K" GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ODF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN
- GEMÄSS BIVVO VOM 8.8.37 UND DER ANSAGE VON: 1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (TR) 2. TRAUFGHÖHE 3. GESCHÖSSFLÄCHENZAHL 4. BAUMASSEZAHL 5. BAUWEISE OFFEN GESCHLOSSEN

Gesetz
über den Bebauungsplan St. Georg 4
Vom 29. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan St. Georg 4 für den Geltungsbereich Pulverteich - Südgrenzen der Flurstücke 133, 582, 581, 564, 548 und 546 der Gemarkung St. Georg-Nord - Lindenstraße - Große Allee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.
 - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m.
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m.
viergeschossigen Geschäftshäusern	15,0 m.
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m.
achtgeschossigen Geschäftshäusern	25,0 m.
 2. Das Tunnelnetzwerk der U-Bahn darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden.
 3. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Auskragungen über öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterzogen werden.
 4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
 5. Einfaßedgungen an der Wegengrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
 6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
 7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-B), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1963.
Der Senat

Archiv
Nr. 19958

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 29. März 1963 (GVBl. S. 34)
In Kraft getreten am 4. April 1963

Geändert durch den Bebauungsplan St. Georg 34 vom 5.12.95 (GVBl. S. 357)

Geändert durch den Bebauungsplan St. Georg 17 vom 7.10.75 (GVBl. S. 178)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
ST. GEORG 4

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTEORTSTEIL 114
PULVERTEICH - SÜDGRENZEN DER FLURSTÜCKE 133, 582, 581, 564, 548 U. 546 DER GEMARKUNG ST. GEORG NORD - LINDENSTRASSE - GROSSE ALLEE.

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 2. April 1963
[Signature]